

# Merkblatt General- und Vorsorgevollmacht

## Vollmacht

Durch die General- und Vorsorgevollmacht soll **Vorsorge** für den Fall getroffen werden, dass eine Person durch Alter, Krankheit oder Unfall wegen fehlender Einsichtsfähigkeit nicht mehr für sich selbst handeln kann, also insbesondere geschäftsunfähig geworden ist.

In diesem Fall ist die Anordnung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht erforderlich, falls keine Vorsorgevollmacht vorliegt. Im Betreuungsverfahren wird durch das Amtsgericht - Betreuungsgericht - ein Betreuer bestellt, der unter Aufsicht des Betreuungsgerichts tätig ist. Der Betreuer kann also nicht alleine entscheiden. Das Betreuungsverfahren kostet außerdem Geld, welches der Betreute, solange Vermögen vorhanden ist, bezahlen muss.

Die Erteilung einer General- und Vorsorgevollmacht soll die Anordnung einer Betreuung entbehrlich machen. Der Vollmachtgeber benennt selbst die Person, die für ihn tätig werden soll.

Er will, was entscheidend ist, dass diese Person ohne Beaufsichtigung durch das Betreuungsgericht tätig wird. Hieraus ergibt sich, dass die Vorsorgevollmacht nur dann in Betracht kommt, wenn zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten ein **großes Vertrauensverhältnis** besteht.

Was viele nicht wissen: Ehegatten können sich nicht kraft Gesetzes vertreten (auch nicht bei Vorliegen eines Ehevertrags, Erbvertrags oder Testaments), sondern nur aufgrund einer General- und Vorsorgevollmacht.

Die vom Notar beurkundete Vollmacht wird nicht mit der Bedingung versehen, dass sie erst im Fall des Eintritts der Geschäftsunfähigkeit wirksam wird. Denn das lässt sich vom Bevollmächtigten nicht zuverlässig nachweisen. Damit wäre die Vollmacht wertlos und vor allem bei Grundstücks- und Bankgeschäften nicht zu gebrauchen, denn hier muss eine eindeutig wirksame Vollmacht vorliegen.

Die Vollmacht ist daher mit Unterschrift beim Notar wirksam. Das Original der Vollmacht bleibt beim Notar, der Vollmachtgeber erhält für jeden Bevollmächtigten eine Ausfertigung. Wenn der Bevollmächtigte die sog. Ausfertigung der Vollmachtsurkunde vom Vollmachtgeber erhält und vorgelegt, kann er damit handeln.

Das bedeutet, dass der Bevollmächtigte auch dann, wenn der Vollmachtgeber gesund ist, Zugriff auf das gesamte Vermögen des Vollmachtgebers hat, wenn er diese Ausfertigung in der Hand hat.

Es nützt aber auch nichts, diese Ausfertigung vor dem Bevollmächtigten zu verschließen, denn im Ernstfall muss er ja gerade sofort damit handeln können.

Im Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten, das ist das sog. Innenverhältnis, kann vereinbart werden, dass der Bevollmächtigte die Urkunde erst bei Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit einsetzt.

Der Dritte, dem die Vollmacht vorgelegt wird, also z.B. die Bank, überprüft dies jedoch nicht! „Können“ und „Sollen“ sind hier unterschiedliche Dinge:

Der Bevollmächtigte **soll** erst im Ernstfall handeln, er **kann** aber faktisch jederzeit handeln. Natürlich macht sich der Bevollmächtigte strafbar, wenn er sich großzügig bei Bankguthaben des Vollmachtgebers bedient – trotzdem ist das Geld aber weg.

## **Vollmachtgeber:**

Eine Vorsorgevollmacht kann nur erteilt werden, wenn der Vollmachtgeber noch voll geschäftsfähig ist. Die Vollmacht sollte deshalb rechtzeitig und nicht erst bei Einschränkungen der Geschäftsfähigkeit erteilt werden. Bestehen Zweifel an der Geschäftsfähigkeit, sollten diese im Interesse der Rechtssicherheit durch den behandelnden Arzt in einem entsprechenden Attest ausgeräumt werden. Dieses Attest sollte vor dem Beurkundungstermin dem Notar vorgelegt werden.

### **Bevollmächtigter:**

Ehegatten werden sich häufig wechselseitig zu Bevollmächtigten einsetzen. Haben sie bereits Kinder in einem Alter, in dem die Eltern von einem vernünftigen, verantwortungsbewussten Handeln ausgehen, können die Kinder ebenso bevollmächtigt werden.

Auch hier gilt: Die Vollmacht der Kinder besteht ebenfalls sofort mit Unterschrift und nicht erst, wenn beide Eltern nicht mehr können! Sonst hätten die Kinder wieder das oben angesprochene Beweisproblem.

Bei mehreren Bevollmächtigten ist die Frage zu klären, ob diese einzel- oder gesamtvertretungsberechtigt sind. Die Gesamtvertretung, z.B. das Vieraugenprinzip, hat den Vorteil der Kontrolle der Bevollmächtigten untereinander. Bei der Handhabung der Vollmacht kann es aber zu Erschwernissen kommen, da beide Bevollmächtigte **immer** nur gemeinsam handeln können, also bei jedem Antrag bei der Krankenkasse, usw. Soweit eine interne Kontrolle nicht erforderlich ist, ist die Einzelvertretungsbefugnis die flexibelste Lösung.

### **Umfang der Vollmacht:**

Die Vorsorgevollmacht ist in der Regel eine Allgemeine Vollmacht, d.h. eine Generalvollmacht. Sie umfasst in der Regel sämtliche denkbaren Vermögensangelegenheiten und alle persönlichen Angelegenheiten.

#### **Vermögensangelegenheiten:**

Bei den Vermögensangelegenheiten wird in der Regel die Befugnis erteilt, dass der Bevollmächtigte im Einzelfall Untervollmacht erteilen kann, z.B. einem Rechtsanwalt oder Steuerberater, wenn der Bevollmächtigte allein mit den Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht zurecht kommt.

Im Einzelfall zu klären ist, ob der Bevollmächtigte auch Schenkungen vornehmen darf oder ob er einem Schenkungsverbot wie ein gerichtlich bestellter Betreuer unterliegt.

Die Vollmacht ersetzt kein Testament. Auch wenn die Vollmacht nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers endet, kann mit der Vollmacht grundsätzlich der Nachlass nicht aufgeteilt werden.

#### **Persönliche Angelegenheiten:**

In persönlichen Angelegenheiten kann der Bevollmächtigte grundsätzlich alle Entscheidungen für den Vollmachtgeber treffen. In drei Fällen bedarf der Bevollmächtigte jedoch zusätzlich der Genehmigung des Betreuungsgerichts, nämlich wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der ärztlichen Maßnahme oder der Unterlassung der ärztlichen Maßnahme stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet oder wenn eine Unterbringung des Vollmachtgebers angeordnet werden soll, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist, z.B. bei Freiheitsentziehungen durch mechanische Vorrichtungen (Bettgitter, Fixierungen), Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig.

In allen anderen Fällen kann der Bevollmächtigte ohne Zustimmung des Betreuungsgerichts auch in Gesundheitsangelegenheiten entscheiden. Geht es dem Vollmachtgeber darum, dass keine lebensverlängernden Maßnahmen durchgeführt werden, wenn sie keine Aussicht auf Erfolg haben, so ist ihm zu empfehlen, zusätzlich

zur Vorsorgevollmacht eine Patientenverfügung zu errichten. Die Patientenverfügung ist eine direkte Anweisung an den Arzt, in bestimmten Fällen lebensverlängernde Maßnahmen zu unterlassen (siehe unten Patientenverfügung).

#### **Form:**

Die Form der Vorsorgevollmacht ist gesetzlich nicht geregelt. Eine Vorsorgevollmacht könnte deshalb in jeder Form erteilt werden. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die notariell beurkundete Vorsorgevollmacht sinnvoll ist. Zum einen deckt sie den Fall ab, dass Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt oder gegenüber dem Handelsregister abgegeben werden müssen, zum anderen stellt der Notar in der beurkundeten Vorsorgevollmacht fest, dass nichts gegen die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers spricht und dieser über Bedeutung und Umfang der Erklärung vom Notar aufgeklärt wurde. Dadurch wird der Beweiswert der beurkundeten Vorsorgevollmacht im Verhältnis zu anderen Vollmachten erheblich erhöht. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Urschrift beim Notariat aufbewahrt wird und neue Ausfertigungen angefordert werden können, wenn beim Vollmachtgeber oder Bevollmächtigten etwas verloren geht.

Bei einer Vollmacht mit Unterschriftsbeglaubigung gibt es keine Ausfertigungen, sondern nur ein Original. Geht das verloren, gibt es keine Vollmacht mehr. Der Notar prüft hier den Inhalt des Vollmachtstextes nicht, sondern bestätigt nur, dass der Vollmachtgeber vor dem Notar unterschrieben hat.

#### **Vollmacht begründet keine Rechtspflicht für Bevollmächtigten:**

Die Vollmacht begründet für den Bevollmächtigten keine Rechtspflicht zur Betreuung oder gar Pflege des Vollmachtgebers.

#### **Kosten:**

Die Kosten der Vorsorgevollmacht richten sich nach dem Vermögen des Vollmachtgebers und zwar sowohl dem Wert der Immobilien als auch dem Barvermögen.

#### **Patientenverfügung**

Eine Patientenverfügung kann man vereinfacht beschreiben als die Anweisung an den behandelnden Arzt, lebensverlängernde Maßnahmen zu unterlassen, wenn diese keine Aussicht auf Erfolg haben.

Die Patientenverfügung muss zumindest schriftlich errichtet werden. Die notarielle Beurkundung oder Beglaubigung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, kann aber sinnvoll sein. Eine wiederholte Unterzeichnung der Patientenverfügung oder die Hinzuziehung von Zeugen, z.B. dem Hausarzt, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, bei einfach schriftlichen Verfügungen kann sie aber sinnvoll sein. Bei notariellen Erklärungen entfällt sie regelmäßig.

#### **Betreuungsverfügung**

Mit der Betreuungsverfügung kann dem Betreuungsgericht die Anweisung gegeben werden, bei Anordnung einer Betreuung eine bestimmte Person als Betreuer auszuwählen. Dem Betreuer können Anweisungen gegeben werden, z.B. die Unterbringung in einem bestimmten Altenheim. Die Betreuungsverfügung kann privatschriftlich gemacht werden.